

Satzung des Fußballvereins Salia Sechtem 1923 e.V.

Vereinsanschrift:

**F.V. Salia Sechtem 1923 e.V.
Postfach 7136
53323 Bornheim-Sechtem**

V e r e i n s s a t z u n g

§ 1

Vereinsname und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen F.V. Salia Sechtem 1923 e.V.

Er hat seinen Sitz in Sechtem und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Bonn eingetragen worden.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Fußballsports. Politische und rassistische Betätigungen dürfen im Verein nicht erfolgen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Farben des Vereins sind grün und weiß.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Fußball-Verbandes-Mittelrhein e.V. und unterwirft sich als solches dessen Satzungen sowie der Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Fußball-Verband-Mittelrhein e.V. als Mitglied angehört, insbesondere den

Satzungen und Ordnungen des Deutschen-Fußball-Bundes und des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes (WFLV).

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene, ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufes, der Staatsangehörigkeit und der Religion werden.

Der Verein hat:

1. Aktive jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre mit Stimm- und Wahlrecht in der Jugendvertretung des Vereins.
2. Aktive Mitglieder über 18 Jahre, unterstützende (inaktive) Mitglieder, Ehrenmitglieder

Aufnahmegesuche jugendlicher Mitglieder müssen die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter enthalten. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit ernannt.

Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über diese Anträge entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen, braucht aber nicht begründet zu werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht zugleich die Einzelmitgliedschaft in denjenigen Verbänden nach sich, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, insbesondere also im Fußball-Verband-Mittelrhein e.V., im WFLV sowie im Deutschen Fußballbund.

Nutzungen von Einrichtungen des Vereins sind nur durch Mitglieder möglich. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.

Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzungen und Ordnungen des Vereins anzuerkennen und zu achten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch freiwilligen Austritt. Der Austritt kann zum 31.01. oder 31.07. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- Durch Tod.
- Durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden und zwar:

- wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages für eine Zeit von mindestens sechs Monaten im Rückstand ist,
- bei grobem Verstoß gegen Vereinssatzung und -ordnungen,
- wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält
- oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen. Das in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt wird.

Die Mitgliederversammlung kann auch außerordentliche Beiträge oder Umlagen sowie Aufnahmegebühren beschließen. Über Stundung oder Erlass von Beiträgen wie auch Beitragsfreiheit entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

§ 8 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann Ordnungsmaßnahmen

- Verwarnungen, Verweise und Ermahnungen
- Zeitweiliger Ausschluss von der Benutzung der Einrichtung des Vereins
- Zeitweiliger Ausschluss von der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
- Auflagen
- Vereinsinterne Sperre
- sowie den Vereinsausschluss (§ 6 Abs.2)

gegen jedes Vereinsmitglied verhängen, das gegen die Satzung, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins verstößt.

§ 9 Organe des Vereins

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Einladung erfolgt durch öffentlichen Aushang am Vereinsheim.

Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Nach Einzelwahl des 1. Vorsitzenden können auf Vorschlag die übrigen Vorstandsposten in Blockwahl gewählt werden.

Auf Antrag müssen Einzelwahlen oder geheime Wahlen durchgeführt werden.

Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
- b) Feststellung der Jahresrechnung
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- g) Wahl des Vorstandes
- h) Bestätigung des Jugendvorstandes
- i) Wahl der Kassenprüfer
- j) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Der/dem ersten Vorsitzenden
- b) Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Der/dem Schatzmeister*in
- d) Der/dem stellvertretenden Schatzmeister*in
- e) Der/dem Vereinskoordinator*in
- f) Der/dem Jugendvertreter*in

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- g) Bis zu 3 stimmberechtigte Beisitzer*innen.

Die stimmberechtigten Beisitzer*innen werden vom Vorstand bestimmt.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter*in und der/die Schatzmeister*in.

Der/die 1.Vorsitzende und der/die Stellvertreter*in vertreten gemeinschaftlich. Im Verhinderungsfall vertritt der/die 1.Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter*in mit dem/der Schatzmeister*in.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand entsprechend durch Beschluss des Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen.

Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Die Ausschüsse haben den Vorstand zu unterrichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Kassenprüfer*in

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer*innen, welche kein anderes Amt im Verein bekleiden dürfen. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Jugendabteilung

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Haushaltsmittel unter Beachtung der Finanzierungsrichtlinien.

Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlen der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Stadt Bornheim zu übertragen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Einrichtungen Sechtemer Vereine verwendet werden darf.

§ 15 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

*Vorstehende Satzung wurde durch Mitgliederversammlung vom 10. Juli 2020
geändert und ergänzt.*

Sechtem, 10.07.2020

.....

*Hans-Jürgen Gabrys
1. Vorsitzender*

*Carsten Rodacker
Stellvertretender Vorsitzender*